

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

18. Juli 1899.

**Inhalt:** Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Kammhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.), Seite 343. — Druckfehler-Berichtigung zu Nr. 20, betr. die Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Gebäude-Brandversicherungsanstalt, Seite 346.

## Ministerial-Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Kammhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien,  
vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.).

[85] Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir was folgt:

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter 2b hierunter bezeichneten Fällen dem Bezirksdirektor mit einer gutachtlichen Äußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande bezogen habe (§ 3 Abs. 1 a. a. D.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren habe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 Z. 2 a. a. D.) erfolgt

- a) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch den Gemeindevorstand;
- b) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1 durch den Bezirksdirektor.

3. Der vor dem Gemeindevorstand zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material, seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abge sondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, hat der Gemeindevorstand das Erforderliche festzustellen.

4. Der Gemeindevorstand ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Z. 3) wie der übrigen Belege durch Rückfragen festzustellen und die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe zum Zwecke einer Kontroluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vor-

schriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vor-  
 schriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu  
 führen sei, nicht aufstellen.

Die Bezirksdirektoren haben daher in jedem Falle sorgfältig zu prüfen,  
 welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum  
 Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2  
 entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen.

Falls Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion entstehen, ist  
 die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer  
 durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontroluntersuchung des Materials  
 abhängig zu machen.

6. Die mit der Ausführung der Kontroluntersuchungen zu betrauenden  
 Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt.  
 Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur  
 Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfenen Material gilt so lange als  
 milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige  
 Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Des-  
 infektionszwange entschieden hat.

7. Die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1  
 Z. 1 und 2 ergehenden Entscheidungen der Bezirksdirektoren und Gemeinde-  
 vorstände, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe,  
 sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm  
 den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.  
 In der Entscheidung ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende  
 Material unter Angabe aller unter Z. 3 aufgeführten, seine Identifizierung  
 bezweckenden Merkmale, genau zu bezeichnen.

8. In das nach der Vorschrift in § 4 Abs. 2 von den Bezirksdirektoren  
 zu führende Verzeichniß sind die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1  
 und § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen.  
 Aus den Nachweisungen der nach § 3 Abs. 1 und der nach § 4 Abs. 1 Z. 1  
 und 2 zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antrag-  
 stellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit  
 des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung  
 ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontrol-

untersuchung stattgefunden hat. Das Verzeichniß ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, einzureichen.

Auch die Gemeindevorstände haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein den vorstehenden Vorschriften entsprechendes Verzeichniß zu führen, in welches außerdem der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen ist.

Die Gemeindevorstände haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Bezirksdirektor einzureichen, welcher es prüft und über das Ergebnis dieser Prüfung bei Einreichung des von ihm geführten Verzeichnisses unter Mittheilung der Zahl der von den Gemeindevorständen seines Bezirks zugelassenen Ausnahmen dem Staats-Ministerium, Departement des Innern, berichtet.

Weimar, am 30. Juni 1899.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

**H. L. v. Wurmb.**

**Druckfehler-Berichtigung.**

In der Anlage F der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze über die Landes-Brandversicherungsanstalt (Seite 331 des Regierungs-Blattes) ist unter Nr. 150 hinter dem Satz

für jeden folgenden Gang, Walzen-, Schrotscheibenstuhl,  
jede Stampfwelle und dergl. Maschine mehr . . . 6 ₰

einzuschalten:

bei mehr als 7 Gängen für jeden folgenden . . . 3 ₰,

bei mehr als 10 Gängen für jeden folgenden . . . 1 ₰;

während auf Seite 332 unter Nr. 166 die gleichlautenden beiden Zeilen zu streichen sind.